

Bekanntmachung nach § 71 Abs. 3 und 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) - vom 8. September 2006

Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen festzustellenden durchschnittlichen Veränderungsraten der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Abs. 3 und 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

vom 8. September 2006

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Abs. 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen betragen die durchschnittlichen Veränderungsraten der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen (§ 267 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) je Mitglied auf der Basis der Veränderungsraten des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2005 und des ersten Halbjahres 2006 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet	+ 0,79 %
in dem Gebiet der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder	+ 2,23 %
und im übrigen Bundesgebiet	+ 0,47 %

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Abs. 3a SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen betragen die durchschnittlichen Veränderungsraten der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen (§ 267 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) je Versicherten auf der Basis der Veränderungsraten des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2005 und des ersten Halbjahres 2006 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet	+ 0,40 %
in dem Gebiet der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder	+ 1,05 %
und im übrigen Bundesgebiet	+ 0,28 %

Bonn, den 8. September 2006
LG5 18132-2

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Klaus Busch

Zusatzinformationen: Gesetzliche Krankenversicherung

 www.die-gesundheitsreform.de - Fragen und Antworten

 Informationen für Schüler und Lehrer

Weitere Statistik-Ämter

 Statistisches Bundesamt Deutschland

 Der Informationsdienst des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat)